

09000000169288

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/169288/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000169288
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltstitel; Abmeldung eines mitteilungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	16.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4a.html
Teaser	Arbeitgebende müssen bei der zuständigen Ausländerbehörde mitteilungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abmelden.
Volltext	<p>Das Aufenthaltsgesetz regelt bestimmte Pflichten für Arbeitgebende bei der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen. Bei einer vorzeitigen Beendigung oder einem Abbruch der Beschäftigung müssen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen. Diese kann dann prüfen, ob sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels verkürzt.</p> <p>Auch im Falle einer Duldung und Ausbildungsaufenthaltsurlaub muss die Ausländerbehörde bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses informiert werden.</p> <p>In der Mitteilung sind anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Arbeitnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) • Angaben zum Arbeitgebenden (Firmenname, Ansprechpartner Name, Kontaktdaten) • Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Beschäftigung einer ausländischen Person, der ein Aufenthaltstitel für diese Beschäftigung erteilt wurde, wurde vorzeitig beendet oder abgebrochen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Mitteilung kann formlos an die zuständige Ausländerbehörde oder über das von der

Modul	Sachverhalt
	<p>Ausländerbehörde bereitstellte Formblatt oder Online-Verfahren erfolgen.</p> <p>Zuständig ist die Ausländerbehörde, die für die betreffende ausländische Person zuständig ist, das heißt dort wo sie seinen gewöhnlichen Aufenthalt pflegt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der zuständigen Ausländerbehörde ist innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. Die vorzeitige Beendigung oder der Abbruch einer Ausbildung oder Beschäftigung, für die eine Duldung erteilt wurde, muss innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Eine Verletzung der Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal